

## **Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Boden vom 13.08.2001,  
zuletzt geändert durch die 7. Satzung der Ortsgemeinde Boden  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 13.04.2023**

Der Ortsgemeinderat von Boden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Boden und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	838 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR

1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.182 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	226 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden.	226 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	521 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	745 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	476 EUR
1.4	als Reihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.300 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	1.043 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	536 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	zweistellige Wahlgrabstätte	30 EUR
3.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	15 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	50 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	35 EUR
1.2.2	Für jeden weiteren angefangenen Tag	15 EUR

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Boden, \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Boden

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister